

Hauptsatzung der Gemeinde Born a. Darß

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 777) zuletzt geändert durch Art 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Transparenz und zu Erleichterungen bei der kommunalen Haushaltswirtschaft nach der doppelten Buchführung (Doppik-Erleichterungsgesetz) vom 23. Juli 2019 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 605-3) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.11.2019 nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name, Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde trägt den Namen „Born a. Darß“.
- (2) Die Gemeinde Born a. Darß führt ein Wappen. Das Wappen hat die Form eines Schildes, das am unteren Rand gleichmäßig abgerundet ist. Es ist weiß und blau und ist schräg links geteilt. Das blaue obere Feld ist mit einer schmalen weißen Linie von der blauen Umrandung abgegrenzt und beinhaltet ein Heroldsbild. Es zeigt einen weißen Seeadler im Fluge, der nach links gerichtet ist und dessen Schwingen parallel zur Feldtrennlinie ausgeführt sind. Im weißen unteren rechten Feld befindet sich ein zweites Heroldsbild in Form einer Windrose (gold/blau), unterlegt mit einer blauen Kreislinie. Im Zentrum der Windrose ist ein roter Greif, aufrechtstehend und nach links gerichtet, dargestellt.
- (3) Die Gemeinde Born a. Darß führt ein Dienstsiegel mit o.g. Wappen nach den gültigen Richtlinien des Innenministers. Die Verwendung des Dienstsiegels durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Straßenzüge oder Teile des Ortes durchgeführt werden.
- (2) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt oder im Rahmen der Fragestunde unterrichtet werden. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde während des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von ca. 30 Minuten vorzusehen. Diese Vorschriften gelten entsprechend für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3

Sitzungen der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens 5 Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vier Wochen schriftlich beantwortet werden.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. Bei einzelnen Personalangelegenheiten außer Wahlen,
 2. In Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
 3. Für Grundstücksgeschäfte,
 4. Bei der Vergabe von Aufträgen,

5. Verträge mit Privatpersonen

6. Angelegenheiten des Eigenbetriebes, wenn diese Betriebsgeheimnisse beinhalten.

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-6 in öffentlicher Sitzung behandeln.

§ 4 Hauptausschuss

- (1) Es wird ein Hauptausschuss als beschließender Ausschuss gebildet, welcher aus dem Bürgermeister und 5 weiteren Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertretern besteht.
- (2) Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit aller Ausschüsse der Gemeindevertretung. Er entscheidet auch in dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Gemeindevertretung aufgeschoben werden kann.
- (3) Der Hauptausschuss trifft die notwendigen Entscheidungen über das Einvernehmen bei der Beteiligung der Gemeinde gemäß § 36 BauGB nach vorhergehender Beratung und Ausarbeitung eines Empfehlungsvorschlages durch den Bauausschuss.
- (4) Der Hauptausschuss ist gleichzeitig Vergabeausschuss für alle im Gemeindehaushalt veranschlagten Investitionen. Die Entscheidung über Vergaben ist an die Gemeindevertretung zu verweisen, wenn keine Stimmenmehrheit im Ausschuss für oder gegen den Vergabevorschlag gegeben ist.
- (5) Der Hauptausschuss beschließt in Angelegenheiten der Gemeinde soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist, bis zu einem Betrag von 50.000 Euro, im Einzelfalle über
 - a) die Genehmigung von Einzelvorhaben des Finanzhaushaltes, sofern das Vorhaben nicht in der von der Gemeindevertretung beschlossenen Haushaltssatzung enthalten ist und der Gesamtaufwand des Vorhabens den Betrag von 25.000,- Euro nicht übersteigt.
 - b) den Erlass von Ansprüchen;
 - c) das Führen von Rechtsstreitigkeiten;
 - d) den Abschluss von Vergleichen, wenn der Wert des Nachgebens nicht 5.000 Euro überschreitet;
 - e) Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 bis 1.000 Euro
- (6) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.
- (7) Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben das Recht, an den Beratungen des Hauptausschusses teilzunehmen. Sie haben jedoch nur Beratungs- und Stimmrecht, wenn Sie dem Ausschuss als Mitglied angehören.
- (8) Für den Fall, dass es keine Stimmenmehrheit im Ausschuss für oder gegen einen Beschlussvorschlag gibt, ist der Vorgang der Gemeindevertretung im nicht öffentlichen Teil zur Entscheidung vorzulegen, oder wenn der Bürgermeister beantragt, das Abstimmungsergebnis durch Beschluss der Gemeindevertretung bestätigen zu lassen.-Ausgeschlossen sind davon die Entscheidungen des Hauptausschusses nach § 36 BauGB.
- (9) Die Gemeindevertretung ist spätestens in der nachfolgenden Sitzung über die Entscheidungen des Hauptausschusses zu unterrichten.

§ 5 Weitere Ausschüsse

- (1) Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt nach der Verhältniswahl auf der Grundlage des Höchstzahlverfahrens nach Hare Niemeyer. Entsprechend den Festlegungen der Kommunalverfassung muss die Mehrheit der Ausschussmitglieder aus Gemeindevertretern bestehen. Es können Sachverständige ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.
- (2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:
 - a) Betriebsausschuss (beschließend)
 - b) Finanzausschuss (beratend)
 - c) Bauausschuss (beratend)
 - d) Rechnungsprüfungsausschuss (beratend)
 - e) Ausschuss für Tourismus, Umwelt und Kultur (beratend)

f) Jugend- und Sozialausschuss (beratend)

Die Ausschüsse setzen sich wie folgt zusammen:

a) Betriebsausschuss:

Der Betriebsausschuss ist ein beschließender Ausschuss. Die Besetzung erfolgt mit dem Bürgermeister und vier Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertretern. Für den Betriebsausschuss werden stellvertretende Mitglieder gewählt.

Aufgaben:

Der Betriebsausschuss für den Kurbetrieb ist gemäß Eigenbetriebsverordnung M-V (EigVO) § 6 (1) tätig. Er entscheidet, nach vorheriger Beratung der Angelegenheit, über grundsätzliche organisatorische Fragen und innerbetrieblicher Strukturen im Kurbetrieb, soweit dies im Rahmen des bestätigten Haushaltsplanes liegt. Die Entscheidung ist an die Gemeindevertretung zu verweisen, wenn keine Stimmenmehrheit im Ausschuss für oder gegen den Beschlussvorschlag gegeben ist, oder wenn der Bürgermeister beantragt, das Abstimmungsergebnis durch Beschluss der Gemeindevertretung bestätigen zu lassen.

b) Finanzausschuss:

Die Besetzung erfolgt mit 7 Mitgliedern, davon sind 4 Gemeindevertreter und 3 sachkundige Einwohner

Aufgaben:

Er bereitet die Haushaltssatzung der Gemeinde und die für die Durchführung des Haushaltsplanes und des Finanzplanes erforderlichen Entscheidungen vor und begleitet die Haushaltsführung der Gemeinde. Der Finanzausschuss berät über Empfehlungen von Einzelvorhaben des Finanzhaushaltes, Erlass von Ansprüchen, Führung von Rechtsstreitigkeiten, Abschluss von Vergleichen.

c) Bauausschuss:

Die Besetzung erfolgt mit 7 Mitgliedern, davon sind 4 Gemeindevertreter und 3 sachkundige Einwohner.

Aufgaben:

Der Bauausschuss prüft das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB im Zuge von Baugenehmigungsverfahren.

Weiterhin:

- Beratung für Bauantragsteller,
- Prüfung der Einhaltung gemeindlicher Satzungen,
- Mitwirkung bei städtebaulichen Satzungen (Bauleitplanung), Hoch-, Tief- und Grundlagenplanung

d) Rechnungsprüfungsausschuss:

Die Besetzung erfolgt mit 3 Mitgliedern, davon mindestens 2 Gemeindevertretern

Aufgaben:

Begleitung der Gemeinde bei der Haushaltsführung und Prüfung der Jahresrechnung nach § 1 Abs. 4 Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom (KPG M-V) vom 06.04.1993, zuletzt geändert durch Art. 2 Doppik-Erleichterungsgesetz vom 23. Juli 2019 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 605-3).

e) Ausschuss für Tourismus, Umwelt und Kultur:

Die Besetzung erfolgt mit 7 Mitgliedern, davon sind 4 Gemeindevertreter und 3 sachkundige Einwohner.

Aufgaben: Beratende Begleitung der Tätigkeiten des Eigenbetriebes Kurverwaltung Born a. Darß. Vorbereitung wirtschaftlicher, touristischer und kultureller Entwicklungen von tragender Bedeutung zur Entscheidung in der Gemeindevertretung.

f) Ausschuss für Jugend und Soziales:

Die Besetzung erfolgt mit 9 Mitgliedern, davon sind 5 Gemeindevertreter und 4 sachkundige Einwohner.

Aufgaben:

Bildung, Sport und Wohnung, soziale Probleme, Wohnungsvergabe, Betreuung von Kultureinrichtungen, Kindertagesstätten, Jugendförderung, Angelegenheiten der örtlichen Vereine, Senioren- und Jugendangelegenheiten

(3) Für Einzelfragen können zeitweilige Ausschüsse gebildet werden.

(4) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 2 e) und Abs. 2 f) sind öffentlich, alle übrigen Ausschüsse sind nicht öffentlich

§ 6 Bürgermeister/Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb folgender Wertgrenzen:
 - a) Bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, von 5.000,00 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 1.000,00 € pro Monat.
 - b) Bei überplanmäßigen Ausgaben von 10% der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 10.000,00 € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 5.000,00 € je Ausgabefall.
 - c) Bei Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken von 1.500,00 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 5.000,00 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,00 €. Über die Aufnahme von Krediten des Haushaltsplanes und bei Vorlage der Genehmigung der Rechtsaufsicht entscheiden der Bürgermeister und sein Stellvertreter.
 - d) Bei Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtenden Rechtsgeschäften bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 €.
 - e) Bei Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen bis zu 10.000,00 €.
 - f) Die Wertgrenzen für Entscheidungen im Eigenbetrieb sind im § 8 Abs. 1 – 3 der Betriebssatzung geregelt und können von den in dieser Satzung festgelegten Wertgrenzen abweichen.
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 20.000,00 € bzw. von 5.000,00 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 20.000,00 €.
- (4) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis 100,00 €.

§ 7 Entschädigung

- (1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.200,00 €. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.
- (2) Die Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten monatlich eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von
 1. Stellvertreter 20 Prozent = 240,00 €
 2. Stellvertreter 10 Prozent = 120,00 €Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld. Amtiert eine stellvertretende Person, weil der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1, 2 oder 5 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 25,00 €. Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen Sie angehören, ein Sitzungsgeld von 40,00 €. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60,00 €.
- (4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.
- (5) Vorsitzenden von Fraktionen wird auf Antrag und nach Anzeige beim Vorsitzenden der Gemeindevertretung (Bürgermeister) eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 € monatlich gezahlt. Ein Sitzungsgeld nach Abs. 3 als zusätzliche Zahlung entfällt.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Gemeinde unter der Adresse www.born.darss-fischland.de. Das Ortsrecht ist über den Link/Button „Satzungen“ zu erreichen. Satzungen der Gemeinde können beim Amt Darß/Fischland, Chausseestraße 68a in 18375 Born a. Darß bezogen werden. Jedermann kann sich die Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten am Verwaltungssitz bereitgehalten. Einladungen zu den Sitzungen der Gemeinde und ihrer Ausschüsse, soweit diese öffentlich sind, Niederschriften ihrer öffentlichen Sitzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen sind über den Link/den Button „Bekanntmachungen“ zu erreichen.
- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form des Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt. Öffentliche Bekanntmachungen und Verkündungen nach BauGB sind bewirkt nach Ablauf von 14 Tagen wobei der Tag des Anschlages und der Abnahme nicht mitgerechnet werden.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch öffentlichen Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln der Gemeinde, ergänzend im Internet. Die gesetzliche vorgeschriebene öffentliche Auslegung von Plänen und Verzeichnissen erfolgt während der üblichen Dienst- und Geschäftszeiten im Amt Darß/Fischland, Chausseestraße 68a, 18375 Born a. Darß, ergänzend im Internet, wie im Abs. 1 angegeben. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. Ort und Dauer der Auslegung sind eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Abs. 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Abs.1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (5) An den amtlichen Bekanntmachungstafeln der Gemeinde werden auch weiterhin die im Internet einsehbaren öffentlichen Bekanntmachungen möglichst zeitgleich (einschließlich der Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung) den Bürgern zusätzlich zur Kenntnis gegeben. Die amtlichen Bekanntmachungstafeln befinden sich:
 - a) bei der Sparkasse, Schulstraße 2A, 18375 Born a. Darß
 - b) Einkaufszentrum, Bäderstraße 1, 18375 Born a. Darß

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Die Regelungen dieser Hauptsatzung in den §§ 4; 5 sowie § 6, treten gem. § 5 Abs.2 Kommunalverfassung-MV mit Beschlussfassung in Kraft.
Gleichzeitig treten die Regelungen im § 5 sowie § 6 Abs. 1 und 3 der Hauptsatzung vom 31.01.2013 in der Fassung der Änderung vom 24.08.2017 außer Kraft.
- (2) Die sonstigen Regelungen dieser Hauptsatzung treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten die sonstigen Regelungen der der Hauptsatzung vom 31.01.2013 in der Fassung der Änderung vom 24.08.2017 außer Kraft.

Born, den

16.01.2020

gez. Gerd Scharmberg
Bürgermeister

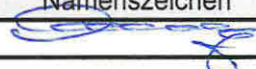


Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.



Veröffentlichungsvermerk:

	Datum	Namenszeichen
veröffentlicht am:	16.01.2020	

auf der Internetseite der Gemeinde Born a. Darß unter www.born.darss-fischland.de